

ZB 33 135



ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Nachdruck, auch auszugsweise, sowie insbesondere die Benutzung von Ausschnitten zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Gesetz v. 7. 6. 1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz v. 19. 6. 1901) strafrechtlich verfolgt. Für die Richtigkeit der von den Auftraggebern für die Eintragungen gemachten Angaben und für etwaige bei der Zusammenstellung und beim Druck dieses Buches entstandene Irrtümer lehnen die Herausgeber jede Verantwortung ab.

[]